

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2021 102 vom 31. Mai 2021**

BE Obergericht, 2021-05-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2021\\_102](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2021_102)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2021 102 du 31 mai 2021

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2021 102 del 31 maggio 2021

## **Regeste**

Ausstand | Ausstand (59)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschuldigte sel. wurde vom E.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Regionalgericht) am 16. Oktober 2020 wegen vorsätzlicher Tötung, Brandstiftung und Störung des Totenfriedens schuldig gesprochen und zu einer Freiheitsstrafe von 16 Jahren verurteilt. Am 19. Oktober 2020 meldete er Berufung gegen dieses Urteil an (pag. 6656; Akten Regionalgericht). Zudem liess er der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) am 21. Oktober 2020 ein Ausstandsgesuch gegen die vorsitzende Gerichtspräsidentin sowie die vier LaienrichterInnen des Regionalgerichts zukommen. Der Beschuldigte sel. verstarb am 20. November 2020. Das bei der Beschwerdekammer hängige Ausstandsverfahren wurde mit Beschluss BK 20 444 vom 11. Januar 2021 als gegenstandslos abgeschlossen. Mit Verfügung vom 12. Februar 2021 setzte die Gerichtspräsidentin des Regionalgerichts den Parteien Frist bis zum 1. März 2021, um sich zur Frage der Zuständigkeit des Regionalgerichts in Fünferbesetzung betreffend Einstellung des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten sel. zu äussern, wobei Stillschweigen als Zustimmung zur Zuständigkeit des Regionalgerichts in bisheriger Fünferbesetzung gewertet wurde. Mit Eingabe vom 1. März 2021 an das Regionalgericht stellte Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ namens des Beschuldigten sel. sowie dessen Erben folgende Anträge: «1. Es sei festzustellen, dass das E.\_\_\_\_\_ für die Einstellung des Strafverfahrens PEN 20 125 zuständig ist;

### **E. 2**

Die Einstellung des Strafverfahrens PEN 20 125 sei durch ein Fünferkollegium des Regionalgerichts Oberland zu fällen, wobei die Gerichtspräsidentin, lic.iur. E.\_\_\_\_\_, und die am Verfahren bisher beteiligten Richterinnen und Richter F.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ gemäss Art. 56 lit. f. StPO in den Ausstand zu treten haben.

#### **E. 2.1**

Mit dem Tod des Beschuldigten sel. endete seine Rechts- und damit auch seine Prozessfähigkeit. Im vorerwähnten Ausstandsverfahren BK 20 444 wurde festgehalten, dass Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ mit Blick auf die Bestimmungen zum Auftragsrecht in Art. 405 OR trotz Versterbens des Beschuldigten sel. zur Vertretung bzw. Weiterführung des Ausstandsverfahrens befugt bzw. sogar verpflichtet ist, sofern ein Interesse des Beschuldigten sel. (bzw. seines Nachlasses) an einem materiellen Entscheid im Ausstandsverfahren bestehe. Dies hing im konkreten Fall davon ab, ob der Ausgang des Ausstandsverfahrens unmittelbar Einfluss auf die Art des Abschlusses des gegen den

Beschuldigten sel. geführten Strafverfahrens hatte. Mit Blick auf kantonale Rechtsprechungen galt es vorfrageweise zu prüfen, ob das erstinstanzliche Urteil infolge Ablebens des Beschuldigten sel. vor Einreichung der Berufungserklärung in Rechtskraft erwächst (Nichteintreten auf die Berufung) oder es beim Tod der beschuldigten Person nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils, aber vor Eintritt von dessen Rechtskraft zu einer Einstellung des Verfahrens gegen den Beschuldigten sel. kommt. Mit Blick auf die Tragweite der unterschiedlichen Rechtsfolgen (entweder rechtskräftige Verurteilung des Beschuldigten sel. und Belastung des Nachlasses durch Verfahrenskosten, Entschädigungs-, Genugtuungs- und Schadenersatzansprüche oder Einstellung des gegen ihn geführten Strafverfahrens) konnte von der Beurteilung des bereits hängigen Ausstandsverfahrens viel abhängen. Es kann auf die Ausführungen im Beschluss BK 20 444 vom 11. Januar 2021 verwiesen werden. Die Erben des Beschuldigten sel. waren im Verfahren BK 20 444 zudem nicht legitimiert, das ursprünglich vom Beschuldigten sel. eingeleitete Ausstandsverfahren in eigenem Namen weiterzuführen. Anders als bei Versterben der geschädigten Person war auch keine Rechtsnachfolge im Sinne von Art. 121 StPO möglich. Die Erben wurden folglich nicht Partei und ein eigenes Ausstandsgesuch hatten sie nicht gestellt. Es war daher unbillig, die Vertretung des Beschuldigten sel. bzw. seines Nachlasses durch Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ im bereits zu Lebzeiten des Beschuldigten sel. hängig gewordenen Ausstandsverfahren nicht weiter zuzulassen und das Ausstandsgesuch von vorne herein, ohne Prüfung der konkreten unmittelbaren Rechtsfolgen und allfälligen Auswirkungen auf den Beschuldigten sel. bzw. seinen Nachlass als gegenstandslos abzuschreiben.

### **E. 2.2**

Die Ausgangslage im aktuellen Ausstandsverfahren ist anders. Es geht nicht mehr um die Weiterführung eines vom Beschuldigten sel. zu Lebzeiten eingeleiteten Verfahrens. Der Beschuldigte sel. war im vorliegenden Ausstandsverfahren nie Partei. Es handelt sich um ein neues Verfahren, in dem die Persönlichkeit des Beschuldigten sel. von Beginn weg als erloschen angesehen werden muss. Die Weiterführung dieses Verfahrens hat im Übrigen auch keinerlei Einfluss mehr auf seine Rechtsstellung. Die Erben des Beschuldigten sel. können in eigenem Namen ein Ausstandsgesuch stellen. Von diesem Recht haben sie Gebrauch gemacht. Ein Handeln durch Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ im Namen des Beschuldigten sel. oder dessen Nachlass ist nicht mehr erforderlich. Aus den Ausführungen im Beschluss BK 20 444 vom 11. Januar 2021 lässt sich daher nicht ableiten, Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ sei befugt, Eingaben (in concreto: ein neues Ausstandsgesuch) im Namen des Beschuldigten sel. einzureichen. Auf das im Namen des Beschuldigten sel. gestellte

### **E. 2.3**

Soweit die Gesuchsteller 2 und 3 als Erben in eigenem Namen ein Ausstandsgesuch stellen, ist darauf einzutreten. Wie ihre Eingabe vom 9. April 2021 beim Regionalgericht zeigt, machen sie Entschädigungen geltend und beantragen, die beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte an sie herauszugeben. Ob und inwiefern diese Ansprüche der Erben überhaupt einer materiellen Prüfung zugänglich sind, ist nicht im Ausstandsverfahren zu klären. Mit Blick auf die beim Regionalgericht geltend gemachten Ansprüche wird ein Interesse der Gesuchsteller an einer unvoreingenommenen Beurteilung jedenfalls bejaht. 3. Will eine Partei den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen, so hat sie der Verfahrensleitung ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat; die den Ausstand begründenden

Tatsachen sind glaubhaft zu machen (Art. 58 der Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Bis zum Entscheid übt die betroffene Person ihr Amt weiter aus (Art. 59 Abs. 3 StPO). Zuständig für den Entscheid ist die Beschwerdekammer (Art. 59 Abs. 1 Bst. b StPO). Der Gesetzgeber verzichtete auf die Festlegung einer Frist, innerhalb derer ein Ablehnungsgesuch spätestens zu erfolgen hat. Wie sich aus der Formulierung «ohne Verzug [...], sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat» ergibt, kann das Recht auf Ausstand indessen nicht ohne zeitliche Beschränkung geltend gemacht werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts muss der Ablehnungsgrund unverzüglich nach dessen Kenntnisnahme geltend gemacht werden; andernfalls ist der Anspruch verwirkt (BGE 140 I 271 E. 8.4.3 mit Hinweisen). Der Ausstand ist mithin so früh wie möglich, d.h. in den nächsten Tagen nach Kenntnisnahme, zu verlangen. Mit Verfügung vom 12. Februar 2021 setzte das Regionalgericht den Parteien Frist bis zum 1. März 2021, um sich zur Zuständigkeit des Regionalgerichts zu äussern, wobei Stillschweigen als Zustimmung zur Zuständigkeit des Regionalgerichts in bisheriger Fünferbesetzung gewertet wurde. Ein innerhalb dieser Frist gestelltes Ausstandsgesuch ist rechtzeitig erfolgt. 4. Nach Art. 30 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) und Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) hat jede Person Anspruch darauf, dass ihre Sache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter ohne Einwirken sachfremder Umstände entschieden wird. Art. 30 Abs. 1 BV soll zu der für einen korrekten und fairen Prozess erforderlichen Offenheit des Verfahrens im Einzelfall beitragen und damit ein gerechtes Urteil ermöglichen. Die Garantie des verfassungsmässigen Richters wird verletzt, wenn bei objektiver Betrachtung Gegebenheiten vorliegen, die den Anschein der Befangenheit oder die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen. Solche Umstände können entweder in einem bestimmten Verhalten des betreffenden Richters oder in gewissen äusseren Gegebenheiten funktions- und organisatorischer Natur begründet sein. Eine gewisse Besorgnis der Voreingenommenheit und damit Misstrauen in die Unabhängigkeit des Gerichts kann bei den Parteien insbesondere dann entstehen, wenn ein Richter in einem anderen, die gleiche Streitsache betreffenden Verfahren oder in einem früheren Stadium desselben Verfahrens bereits

### **E. 3**

Es sei den Erben des Beschuldigten vor der Einstellung des Strafverfahrens eine angemessene Frist bis mindestens 22. März 2021 zur Wahrung des rechtlichen Gehörs, insbesondere zur Stellung von Anträgen zu den Kosten- und Entschädigungsfolgen, anzusetzen.» Mit Verfügung vom 2. März 2021 liess das Regionalgericht diese Eingabe sowie die relevanten Verfahrensakten der Beschwerdekammer zukommen und setzte den Parteien eine Frist zur Stellung von Anträgen zu den Kosten- und Entschädigungsfolgen (Ziffer 6). Die Beschwerdekammer eröffnete am 5. März 2021 ein Ausstandsverfahren. Die Gerichtspräsidentin sowie die vier LaienrichterInnen (nachfolgend: GesuchgegnerInnen 1 bis 5 oder Kollegialgericht) beantragten in ihren Stellungnahmen vom 10., 11. bzw. 14. und 15. März 2021 die Abweisung des Ausstandsgesuchs. Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ replizierte am 26. März 2021 namens des Beschuldigten sel. sowie dessen Erben (nachfolgend: Gesuchsteller 2 und 3) und hielt am Ausstandsgesuch fest. Mit Verfügung vom 30. März 2021 wurde die Replik den GesuchgegnerInnen 1 bis 5 zugestellt, mit dem Hinweis, dass allfällige abschliessende Bemerkungen umgehend einzureichen seien.

### **E. 4**

2.

#### **E. 4.1**

mit weiteren Hinweisen). 5.

#### **E. 5**

Ausstandsgesuch ist mangels dessen Prozessfähigkeit und damit Parteistellung nicht einzutreten.

#### **E. 5.1**

Der Beschuldigte sel. wurde mit Urteil des Regionalgerichts vom 16. Oktober 2020 verpflichtet, die Verfahrenskosten zu tragen sowie eine Entschädigung, eine Genugtuung und Schadenersatz an die Straf- und Zivilkläger zu zahlen. Infolge Versterbens des Beschuldigten sel. ist dieses Urteil hinfällig geworden und das gegen den Beschuldigten sel. geführte Verfahren ist einzustellen. Die Kosten- und Entschädigungsfolge war im Grundsatz eine logische Konsequenz der Verurteilung. Nun ist das Verfahren zwingend einzustellen. Mit dem Tod des Beschuldigten sel. endete seine Rechts- und damit auch seine Prozessfähigkeit und der Entscheidungsspielraum des Regionalgerichts ist aufgrund der zwingend vorzunehmenden Einstellung beschränkt. Es liegt eine neue Ausgangslage vor. Das Kollegialgericht hat sich zur Kosten- und Entschädigungsfrage im Falle einer Einstellung weder geäußert noch festgelegt. Eine unzulässige Vorbefassung liegt nicht vor. Zu prüfen bleibt, ob konkrete Hinweise dafür bestehen, dass sich das Regionalgericht durch seine frühere Mitwirkung in einzelnen Punkten bereits in einem Mass festgelegt hat, das es nicht mehr als unvoreingenommen und dementsprechend das Verfahren als nicht mehr offen erscheinen lässt. Einzig der Umstand, dass es den Beschuldigten sel. ursprünglich zu den Kosten verurteilt hat, reicht dafür nicht aus.

#### **E. 5.2**

Die Befangenheit des Kollegialgerichts wird damit begründet, dass es den Beschuldigten sel. verurteilt habe, obwohl es sich beim fraglichen Verfahren um einen reinen Indizienprozess gehandelt habe und gewichtige entlastende Tatsachen vorhanden gewesen seien. Sowohl die Untersuchungsmaxime als auch der Grundsatz in dubio pro reo seien missachtet worden, was die Befangenheit auch für das Einstellungsverfahren verdeutliche. Zudem habe sich die Gesuchsgegnerin 1 nach der Verhandlung gegenüber dem Gesuchsteller 3 dahingehend geäußert, dass eigentlich niemand dem Beschuldigten sel. diese Tat zugetraut habe. Der Beschuldigte sel. sei verurteilt worden, weil er bei der Befragung zur Sache hauptsächlich geschwiegen habe. Man wisse eben nicht, was passiert sei, weswegen man mit ho-

#### **E. 5.3**

Der im Gesuch wiedergegebene Gesprächsinhalt wird von der Gesuchsgegnerin 1 bestritten. Sie gibt an, sich sehr gut an das Gespräch erinnern zu können. Der Gesuchsteller 3 sei im Anschluss an die Urteilseröffnung vor dem Gerichtsgebäude auf sie zugekommen. Er habe wissen wollen, wie es für sie gewesen sei, als sie während der Urteilseröffnung in die Augen des Beschuldigten sel. geschaut habe. Der Gesuchsteller 3 habe insistiert und gefragt, wie es wohl für seinen Vater, den Beschuldigten sel., gewesen sei. Sie habe ihm erklärt, dass der Beschuldigte sel. sicher enttäuscht und frustriert gewesen sei über das Urteil. Daraufhin habe der Gesuchsteller 3 gemeint, er könne es einfach nicht glauben, dass sein Vater für den Tod des Opfers verantwortlich sei. So habe ja auch die

Zeugin N. \_\_\_\_\_ ausgesagt, dass sie ihm solches nicht zugetraut habe. Sie (die Gesuchsgegnerin 1) habe ihm zugestimmt, dass aus dem Umfeld des Beschuldigten sel. ihm wohl nie- mand eine solche Tat zugetraut habe. Der Beschuldigte sel. habe von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht und es bleibe letztlich unklar, was ihn zur Tat bewogen habe. Dieser von der Gesuchsgegnerin 1 detailliert und glaubhaft geschilderte Gespräch- sinhalt enthält keine Hinweise, dass die Verurteilung aufgrund des ausgeübten Aussageverweigerungsrechts erfolgt ist. Die Gesuchsgegnerin 1 erwähnte damit einzig, dass aufgrund der fehlenden Aussagen des Beschuldigten sel. nichts über sein Motiv gesagt werden könne. Der Gesuchsgegner 5 gab in seiner Stellung- nahme lediglich an, dass das Gespräch sinngemäss stimmen könne, was mit Blick auf das Thema des Gesprächs (Zutrauen der Tat, keine Angaben des Beschuldig- ten sel.) auch zutreffend ist. Er beurteilt den Gesprächsinhalt als verschwindend kleines, aus dem gesamten Kontext gerissenes Teil der komplexen Gerichtsver- handlung. Aus seinen Angaben lässt sich jedenfalls nicht schliessen, die Gesuchs- gegnerin 1 habe tatsächlich oder sinngemäss ausgesagt, der Beschuldigte sel. sei verurteilt worden, weil er bei der Befragung zur Sache hauptsächlich geschwiegen habe. Die Gesuchsgegnerin 3 gab zudem explizit an, die Gesuchsgegnerin 1 habe nur wiederholt, was sie bereits in der Urteilsbegründung gesagt habe. Von einer Verurteilung aufgrund des Schweigens der Beschuldigten sei nie die Rede gewe- sen. Es gibt keinen Grund, an diesen Ausführungen zu zweifeln. Vielmehr ist auf- grund der im Gesuch pauschalisierten Wiedergabe des Gesprächs davon auszu-

## **E. 6**

tätig war. In diesen Fällen stellt sich die Frage, ob sich der Richter durch seine frühere Mitwirkung in einzelnen Punkten bereits in einem Mass festgelegt hat, das ihn nicht mehr als unvoreingenommen und dementsprechend das Verfahren als nicht mehr offen erscheinen lässt (BGE 140 I 326 E. 5.1 S. 328 f. mit Hinweis).

### **E. 6.1**

Auch aus dem Umstand, dass das Kollegialgericht die Ergänzung des rechtsmedi- zischen Gutachtens verweigert und das Privatgutachten vom 6. Oktober 2020 von Dipl.-Ing. J. \_\_\_\_\_ betreffend Brand nicht zu den Akten genommen hatte, wird von den Gesuchstellern 2 und 3 geschlossen, die Verurteilung sei ohne Be- weise und einzig aufgrund des ausgeübten Aussageverweigerungsrechts erfolgt. Zur Begründung verweisen sie auf die Randziffern 35 ff. und 45 ff. des Ausstands- gesuchs vom 14. Oktober 2021, welches als Beilage zur Replik im vorliegenden Ausstandsverfahren eingereicht worden ist. Sie vertreten die Ansicht, es handle sich um relevante, entlastende Gutachten, deren Nichtberücksichtigung zeige, dass das Kollegialgericht voreingenommen sei.

### **E. 6.2**

Es ist vorab festzuhalten, dass selbst fehlerhafte Verfügungen und Verfahrens- handlungen für sich keinen Anschein der Voreingenommenheit zu begründen ver- mögen. Anders verhält es sich, wenn besonders krasse oder wiederholte Irrtümer vorliegen, die eine schwere Verletzung der Amtspflichten darstellen (BGE 141 IV 178 E. 3.2.2 mit zahlreichen Hinweisen). Der Antrag, das Privatgutachten betref- fend Brand zu den Akten zu erkennen, wies das Kollegialgericht zunächst mit der Begründung ab, dieser sei verspätet erfolgt. Abgesehen vom Fall eines eindeutigen Rechtsmissbrauchs hat auch die Einreichung von Beweismitteln kurz vor Ab- schluss des Beweisverfahrens keine Verwirkungsfolge. Im Strafverfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz, sodass der Zeitpunkt des Beweisantrags

nicht das entscheidende Kriterium bilden kann. Vorbehalten bleibt allein eine allfällige Kosten- und Entschädigungsfolge (vgl. Art. 417 StPO) bei verspäteten Beweisanträgen (Art. 331 Abs. 2 StPO; vgl. zum Ganzen OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts, 4. Aufl. 2020, N. 692). Die Abweisung des Beweisantrages wegen Verspätung ist folglich nicht statthaft. Dies allein reicht aber nicht aus, um von einem krassen Verfahrensfehler oder einer Befangenheit auszugehen. Aus der ausführlichen Begründung des Kollegialgerichts im Zusammenhang mit der erneuten Abweisung des Beweisantrages geht zudem hervor, dass es mit Blick auf den bisherigen Verfahrensgang, auch im Vorfeld zur Hauptverhandlung, als unredlich angesehen worden war, ein solches Gutachten zum fraglichen Zeitpunkt einzureichen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass der Gesuchsteller ausführe, er benötige das Privatgutachten, um dem eigenen Standpunkt mehr Gewicht zu verleihen, woraus das Kollegialgericht den Schluss ziehe, es gehe dem Gesuchsteller darum, dem Gericht die bereits bekannte Kritik am BEX-Gutachten zu verdeutlichen. Diese Ausführungen zeigen, dass sich das Kollegialgericht nicht einzig von der Frage der Verspätung leiten liess. Konkrete Hinweise, dass das Kollegialgericht bewusst gegen eine gesetzliche Pflicht verstossen wollte und die Abweisung des Antrags auf ein fehlendes Interesse an der Findung der materiellen Wahrheit zurückgeht, fehlen.

### **E. 6.3**

Abgesehen davon besitzen die Parteien keinen uneingeschränkten Anspruch auf Gutheissung ihrer Anträge. Gemäss Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) besteht nur ein Anspruch auf Berücksichtigung solcher Beweise, welche nach dem pflichtgemässen richterlichen Ermessen entscheidungserheblich bzw. für die Wahrheitsfindung beachtlich sein könnten. Diesen allgemeinen Regeln des Beweisantragsrechts folgt die Strafprozessordnung. Gemäss Art. 139 Abs. 2 und Art. 318 Abs. 2 StPO können Beweisanträge abgelehnt werden, wenn damit die Beweiserhebung über Tatsachen verlangt wird, die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind (HAURI/VENETZ, in: Basler Kommentar Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 33 f. zu Art. 343 StPO). Die Behörde kann weiter – ohne Verletzung des rechtlichen Gehörs und des Untersuchungsgrundsatzes im Sinne von Art. 6 StPO – auf die Abnahme beantragter Beweismittel verzichten, wenn sie auf Grund der bereits abgenommenen Beweise ihre Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür in vorweggenommener (antizipierter) Beweiswürdigung annehmen kann, dass ihre Überzeugung durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert würde (Urteil des Bundesgerichts 6B\_900/2017 vom 14. Februar 2018 E. 1.3 mit zahlreichen weiteren Hinweisen).

### **E. 6.4**

Die Ablehnung von Beweisanträgen durch das Kollegialgericht war somit möglich. Es geht letztlich um die Beweiswürdigung, welche nicht im Ausstandsverfahren zu überprüfen ist. Der Umstand, dass es infolge Versterbens der beschuldigten Person nicht mehr zu einer materiellen Überprüfung durch das Berufungsgericht kommt, ändert daran nichts. Die Ablehnung von Beweisanträgen ist im Zusammenhang mit einem Ausstandsverfahren nur von Bedeutung, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass offensichtlich entlastende Beweismittel nicht zu den Akten erkannt worden sind oder sich der Eindruck aufdrängt, dass das Kollegialgericht seine Meinung bereits vor der Verhandlung abschliessend gebildet. Eine solche Ausgangslage liegt aber nicht vor und wird auch durch die Ausführungen der Gesuchsteller 2 und 3 nicht begründet. Aus dem der Replik beigelegten

Ausstandsgesuch vom 14. Oktober 2020 geht hervor, dass betreffend abgewiesener Ergänzung des rechtsmedizinischen Gutachtens geltend gemacht wird, das Kollegialgericht habe mit der Abweisung dieses Antrages zum Nachteil des Beschuldigten sel. auf die Abnahme des einzigen Beweises verzichtet, das über die Natur des in der Luftröhre des Opfers vorgefundenen Materials hätte Aufschluss geben können. Es handle sich dabei um das einzige Element, das überhaupt einen Hinweis auf einen Tod durch Gewalt darstellen könnte. Wie sich aus den Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. K.\_\_\_\_\_ anlässlich der Hauptverhandlung ergibt, blieb er bei seiner Wahrnehmung, dass es sich beim Material in der Luftröhre um gekochtes Blut bzw. um einen qualitativen Nachweis von Blut gehandelt habe. Er gab an, dass es im Grundsatz möglich sein könnte, die Dichte des verkochten Blutes, das auch an anderen Stellen im Körper gefunden worden war, mit der Dichte des Inhalts in der Luftröhre zu vergleichen. Seine Ausführungen lassen aber keine Rückschlüsse auf die Frage zu, ob und inwiefern sich damit zuverlässig bestimmen liesse, zu welchen Anteilen das in der Luftröhre aufgefundene, vermengte Material aus Blut und Mageninhalt bestanden habe und welche Schlussfolgerungen daraus zu ziehen wären (vgl. zum

#### **E. 7**

her Annahme auf eine Tat schliessen müsse / er sich verdächtig gemacht habe. Die Gesuchsteller 2 und 3 ziehen daraus den Schluss, der Beschuldigte sel. sei aufgrund der Ausübung seines Schweigerechts verurteilt worden. Selbst wenn dies zutreffen sollte (vgl. aber nachfolgend E. 5.3), wäre damit noch keine Befangenheit des Kollegialgerichts gegenüber den Erben des Beschuldigten sel. dargetan. Eine solche Befangenheit wird auch nicht weiter begründet. Jedoch scheint es nicht ausgeschlossen, dass im Falle einer voreingenommenen Verurteilung des Beschuldigten sel. der Anschein der Befangenheit auch gegenüber den Gesuchstellern 2 und 3 als Erben des Beschuldigten sel. begründet sein könnte, zumal sie Entschädigungsansprüche geltend machen, welche dem Beschuldigten sel. aufgrund des gegen ihn geführten Strafverfahrens entstanden sind. Allerdings müssen in diesem Fall ganz konkrete Hinweise vorliegen, dass das Regionalgericht befangen und voreingenommen gegenüber dem Beschuldigten sel. geurteilt hat.

#### **E. 8**

gehen, dass die Antworten der Gesuchsgegnerin 1 aus dem Kontext gerissen oder sie in einen falschen Kontext gestellt bzw. falsch interpretiert worden sind. Jedenfalls ist dieses Gespräch nicht geeignet, eine Befangenheit oder Voreingenommenheit der Gesuchsgegnerin 1 oder des Kollegialgerichts zu begründen. 6.

#### **E. 10**

Ganzen pag. 6338 ff. Akten Regionalgericht). Mit Blick auf diese Ausgangslage sowie die konkrete Begründung des Kollegialgerichts ergeben sich keine Hinweise, dass das Kollegialgericht mit der Ablehnung des Beweisantrages in schwerem Masse gegen die Untersuchungsmaxime und die Pflicht, auch entlastende Beweise abzunehmen, verstossen hat und deswegen im Einstellungsverfahren gegenüber den Gesuchstellern 2 und 3 befangen oder voreingenommen ist. Das Ausstandsgesuch ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. 7. Die Kosten des von ihnen initiierten Ausstandsverfahrens tragen die Gesuchsteller 2 und 3 in solidarischer Haftbarkeit (Art. 59 Abs. 4 i.V.m. Art. 418 Abs. 2 StPO). Soweit Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ im Namen des Beschuldigten sel. ein Ausstandsgesuch eingereicht hat, wird auf das Ausstandsgesuch nicht eingetreten. Es fragt

sich, wer für die auf das Nichteintreten entfallenden Kosten aufzukommen hat. Bei Säumnis und anderen fehlerhaften Verfahrenshandlungen kann die Strafbehörde Verfahrenskosten und Entschädigungen ungeachtet des Verfahrensausgangs der verfahrensbeteiligten Person auferlegen, die sie verursacht hat (Art. 417 StPO). Als verfahrensbeteiligte Person in diesem Sinne gilt unter Umständen auch der Rechtsbeistand. So ist es gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zulässig, dem Rechtsbeistand einer Partei persönlich die Kosten aufzuerlegen, wenn er schon bei Beachtung elementarster Sorgfalt hätte feststellen können, dass das Rechtsmittel nicht zulässig ist (BGE 129 IV 206 E. 2; Urteil des Bundesgerichts 2C\_1228/2013 vom 3. Januar 2014 E. 5.2; GRIESSER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. Aufl. 2020, N. 4 zu Art. 417 StPO). Vorliegend hat Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ im Namen des verstorbenen Beschuldigten sel. erneut ein Ausstandsgesuch gestellt. Das neue Ausstandsgesuch im Namen des Beschuldigten sel. lässt sich mit Blick darauf, dass es nach seinem Ableben gestellt worden ist und mittlerweile auch die Erben ein eigenes Ausstandsgesuch einreichen können, offensichtlich nicht mit den massgeblichen zivilrechtlichen Grundsätzen vereinbaren. Selbst wenn man berücksichtigt, dass Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ im Ausstandsverfahren BK 20 444 die Vertretungsbefugnis für ein bereits zu Lebzeiten des Beschuldigten sel. anhängig gemachtes Verfahren eingeräumt worden ist, konnte Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ aufgrund der dem ersten Verfahren zugrundeliegenden speziellen Ausgangslage nicht davon ausgehen, der Beschuldigte sel. habe auch in neuen, weiteren Verfahren Parteistellung und er sei zur Vertretung befugt. Es kann auf die Erwägungen 2.2 im vorliegenden Beschluss verwiesen werden. Im Beschluss BK 20 444 E. 7.3 wurde zudem explizit festgehalten, dass der Beschuldigte sel. infolge der Einstellung und der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen kein zu schützendes Interesse an einem materiellen Entscheid über das Ausstandsverfahren habe. Die fehlende Legitimation des Beschuldigten sel. in diesem Ausstandsverfahren war damit offensichtlich. Indem Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ trotzdem ein neues Ausstandsgesuch im Namen des Beschuldigten sel. einreichte, hat er die daraus entstandenen Aufwände zu verantworten. Ähnlich verhielt es sich in einem jüngst vom Bundesgericht zu beurteilenden Fall, in dem der Anwalt Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht hatte, ohne seit Be-

#### **E. 11**

ginn des Strafverfahrens überhaupt noch Kontakt mit seinem Klienten gehabt zu haben und ohne eine Vollmacht einreichen zu können. Das Bundesgericht trat auf die Beschwerde nicht ein und auferlegte die Verfahrenskosten dem Anwalt (Urteil des Bundesgerichts 6B\_639/2020 vom 15. September 2020). Nach dem Gesagten werden die im Zusammenhang mit der Prüfung des im Namen des Beschuldigten sel. eingereichten Ausstandsgesuchs entstandenen Kosten, bestimmt auf CHF 400.00, gestützt auf Art. 417 StPO Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ persönlich auferlegt. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden keine Entschädigungen ausgerichtet.

#### **E. 12**

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst: 1. Das Ausstandsgesuch wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Die Kosten des Ausstandsverfahrens, bestimmt auf CHF 1'200.00, werden zu CHF 400.00 Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ persönlich und zu CHF 800.00 den Gesuchstellern 2 und 3 unter solidarischer Haftbarkeit auferlegt. 3. Es werden keine Entschädigungen ausgerichtet. 4. Zu eröffnen: - den Gesuchstellern 2 und 3, v.d. Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ (per Einschreiben) - den GesuchsgegnerInnen 1-5

(per Einschreiben - der Gesuchsgegnerin 1 mit den Akten) Mitzuteilen: - den Straf- und Zivilklägern 1-4, v.d. Rechtsanwalt L. \_\_\_\_\_ (per B-Post) - der Straf- und Zivilklägerin 5 (per B-Post) - der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland, Staatsanwältin M. \_\_\_\_\_ (per B- Post) Bern, 31. Mai 2021 Im Namen der Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident: Oberrichter J. Bähler Die Gerichtsschreiberin: Kurt i.V. Gerichtsschreiber Rudin Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt. Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.